

tragsforschung sowie zur Beratung der örtlichen Räte und Dienstleistungsbetriebe entsprechend § 2 zu entscheiden

- mit den Leitbetrieben in Abstimmung mit dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie regelmäßig Erfahrungsaustausche durchzuführen und mit diesen Leitbetrieben auf der Grundlage von Verträgen bei der Durchführung klein- und großtechnischer Versuche zusammenzuarbeiten
- mit wissenschaftlichen Einrichtungen anderer sozialistischer Länder auf der Grundlage der dafür geltenden grundsätzlichen Bestimmungen zusammenzuarbeiten.

(2) Zur Erhöhung der Effektivität der Arbeit hat das Institut mit anderen Forschungseinrichtungen nach den Prinzipien der Spezialisierung und Kooperation zusammenzuarbeiten. Die Aufgabenstellungen, Lösungswege und Ergebnisse der Forschung und Entwicklung sind vor sachkundigen Gremien zu verteidigen.

(3) Das Institut bezieht zur Durchführung seiner Aufgaben ständig erfahrene Praktiker, Wissenschaftler und Neuerer in die Arbeit ein.

§ 4

Leitung

(1) Das Institut wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung geleitet.

(2) Der Direktor ist für die gesamte Tätigkeit des Instituts verantwortlich und dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie rechenschaftspflichtig.

§ 5

Technisch-ökonomische Fachbeiräte

(1) Dem Direktor des Instituts stehen zur Lösung der Aufgaben Technisch-ökonomische Fachbeiräte zur Seite. Diese beraten den Direktor in allen Grundsatzfragen der wissenschaftlichen Arbeit und bei der Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeit des Instituts in der Praxis.

(2) Die Mitglieder der Technisch-ökonomischen Fachbeiräte werden vom Direktor vorgeschlagen und von ihm, nach Zustimmung der Leiter der jeweiligen Institution, berufen und abberufen.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch einen der Stellvertreter des Direktors vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen durch den Direktor erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen das Institut im Rechtsverkehr vertreten.

§ 7

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Direktor wird vom Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie berufen und abberufen.

(2) Die Stellvertreter des Direktors werden nach Zustimmung des Ministers für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie durch den Direktor des Instituts berufen und abberufen.

(3) Die Begründung bzw. Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen der übrigen Mitarbeiter erfolgt

durch den Direktor nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und wird vom Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie bestätigt.

§ 9

Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation und wendet Grundsätze der wirtschaftlichen Rechnungsführung an.

(2) Die Finanzierung erfolgt aus

- a) Einnahmen aus der Vertragsforschung und sonstigen Wirtschaftsverträgen
- b) dem Staatshaushalt.

§ 10

Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter des Instituts sind in einer Arbeitsordnung zu regeln, die vom Direktor zu erlassen ist.

§ 11

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Veröffentlichungen von Ergebnissen der Arbeit des Instituts haben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen und bedürfen der Genehmigung des Direktors.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer gesamten Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Instituts Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Institut.

(4) Die gleichen Bedingungen gelten auch für die Mitglieder der Technisch-ökonomischen Fachbeiräte.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 15. März 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. April 1960 über das Institut für Kommunalwirtschaft (GBl. II S. 185) außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1967

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

К р а с к

Anordnung über die Schutzimpfung der Kinder gegen Masern.

Vom 1. April 1967

Für die Schutzimpfung der Kinder gegen Masern wird auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. II S. 52) folgendes angeordnet: